

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ

532 Bad Godesberg · Ahrstraße 39 · Telefon 76911

P r o t o k o l l

der

86. Plenarversammlung der Westdeutschen Rektorenkonferenz

vom 25./26.1.1971

in Bonn - Bad Godesberg

000.

Begrüßung und Mitteilungen

Herr Rumpf begrüßte die Teilnehmer, insbesondere den neu hinzugekommenen Vertreter des Gründungsbeirats der Gesamthochschule Kassel, Herrn Schwarz/Darmstadt, und teilte dem Plenum mit, daß der Bundespräsident Herrn Lüst erneut sowie die Herren Beckurts, den Leiter von Jülich (als Vertreter der Großforschungseinrichtungen), Draheim, Michael Kaufmann, Physiker an einem Max-Planck-Institut (als Vertreter der jungen Wissenschaftler) und Witte in den Wissenschaftsrat berufen hat.

00.

Fragen an das Präsidium

Von Herrn Roellecke wurde die Frage an das Präsidium gerichtet, warum das von der WRK in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingereichte Gutachten von Mallmann (Mallmann/Strauch: "Die Verfassungsgarantie der freien Wissenschaft als Schranke der Gestaltungsfreiheit des Hochschulgesetzgebers") den Mitgliedern der WRK bisher nicht zur Kenntnis gebracht und vorher diskutiert worden sei. Herr Rumpf stellte hierzu fest, daß auf einem der früheren Plenen (s. TOP VI/12 der 63. WRK und VI/6 der 64. WRK) eine informierende Diskussion in der Sache stattgefunden habe, aufgrund derer Herr Mallmann sodann mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt worden sei, und das Gutachten lediglich "im Auftrag der WRK", nicht aber als Stellungnahme "der WRK" beim Bundesverfassungsgericht eingereicht worden sei. Herr Fischer teilte ergänzend mit, daß das Gutachten soeben gedruckt worden sei (WRK-Dokumente zur Hochschulreform XIV/1970) und noch im Verlauf des Plenums verteilt werde.

Von Herrn Peiffer wurde die Frage gestellt, ob die WRK bereits etwas unternommen habe, um das Zugeständnis eines Mitwirkungsrechts der Hochschulen bei der Nomination des Präsidenten des nach der neuen Approbationsordnung vorgesehenen Zentralen Prüfungsamts zu erreichen, und, nach Verneinung durch Herrn Rumpf, angeregt, Verbindung mit dem Westdeutschen Medizinischen Fakultätentag aufzunehmen und gemeinsam mit diesem in der Richtung tätig zu werden. Herr Rumpf richtete die Frage an das Plenum, ob es das Präsidium beauftrage, in der Sache tätig zu werden, und nahm die Anregung zur Kenntnis. Aus dem Plenum wurden keine Einwände erhoben.

Von Herrn Meimberg wurde angefragt, ob das Problem des Studienbeginns für Grundwehrdienstabsolventen im WS 1971 gelöst sei entsprechend dem Beschluß der WRK (s. TOP I/4 der 84. WRK). Herr Kalischer teilte in Erwiderung dessen mit, daß ein Erlaß des Bundesministers für Verteidigung noch nicht ergangen ist und daher davon ausgegangen werden muß, daß es beim 1. November als Studienbeginn für alle Erstsemester bleibt.

Von Herrn Wittkowsky wurde angefragt, ob es zur Ermöglichung einer sachlichen Vorbereitung der Sitzungsteilnehmer nicht möglich sei, Sitzungsunterlagen so rechtzeitig zu verschicken, daß sie mindestens 8 Tage vor der jeweiligen Sitzung in den Besitz der Teilnehmer gelangten. Herr Rumpf nahm dies zur Kenntnis und erklärte, daß das Problem z.T. darauf beruhe, daß insbesondere Vorlagen von Arbeitsgruppen häufig erst kurz vor der Sitzung, in der die Vorlage behandelt werden soll, fertiggestellt werden könnten.

0.

Feststellung der Tagesordnung

Herr Rumpf schlug eine Grundsatzdiskussion innerhalb der Tagesordnung über den Punkt "Wahlen zum Präsidium" insgesamt vor, vor allem darüber, nach welchen Gesichtspunkten das Präsidium in Zukunft zusammengesetzt werden sollte, sowie eine Diskussion über eine evtl. Erweiterung des Präsidiums durch einen oder zwei weitere Vizepräsidenten und evtl. darüber, ob das Präsidium eine Satzungsänderung für eine nächste Plenarversammlung bezüglich des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung des Präsidiums vorbereiten soll. Er schlug ferner vor, die Wahl des Nachfolgers von Herrn Rüegg als Vizepräsident der WRK und möglicherweise weiterer Vizepräsidenten auf der 87. WRK vorzunehmen. Gegen die die Vorschläge wurden keine Einwände erhoben.

Demgemäß wurde die Tagesordnung wie folgt festgestellt:

I. Westdeutsche Hochschulfragen

- 1) Die Freiheit der Wissenschaft
- 2) Zur Gesamthochschule
- 3) Graduiertenstufe und Promotion

V. Prüfungs- und Studienordnungen

- 4) Verfahren bei der Verabschiedung neuer Prüfungsordnungen

VI. Hochschulrecht

- 5) Korporative Selbstkontrolle
- 6) Hochschulrahmengesetz
- 7) Graduiertenförderungsgesetz

VII. Pressewesen

- 8) Zur Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und zur
Einrichtung von Presse- und Informationsstellen

X. Interna

- 9) Wahl des Präsidenten der WRK
hier: Nachfolge von Herrn Rumpf für die Zeit v. 1.8.1971-
31.7.1972
- 10) Wahl des Vizepräsidenten der WRK
hier: Nachfolge von Herrn Maihofer für die Zeit
v. 1.2.1971 - 31.7.1972
- 11) Wahl zum Beirat der Stiftung zur Förderung der WRK
hier: Nachfolge von Herrn Killy für die Zeit
v. 1.2.1971 - 28.2.1974
- 12) Termine der 87. - 90. WRK
- 13) Wahlen zum Präsidium
hier: Grundsatzdiskussion

1.

Die Freiheit der Wissenschaft

Auf Vorschlag des Präsidiums beschloß das Plenum, auf der Jahreshauptversammlung am 7./8.6.1971 das Thema "Wissenschaft und Politik" anhand 5 kürzerer Referate möglichst von Mitgliedern des Plenums aus historischer, grundsätzlich philosophischer und, zur Vermeidung der Gefahr einer Vereinheitlichung, aus natur-, geistes- und sozialwissenschaftlicher Sicht zu diskutieren. Dabei soll die Möglichkeit im Auge behalten werden, zu bestimmten Manifestationen zu kommen.

Herr Kreibich teilte mit, daß 3 von der FU angebotene Lehrveranstaltungen durch den Senator für Wissenschaft und Kunst verboten worden seien, die von der FU gegen das Verbot erhobene Klage allerdings bis auf die Frage einer Vergabe von Scheinen zunächst erfolgreich gewesen sei, und bat unter Hinweis darauf, daß es sich hier wohl um das erste Mal seit Kriegsende handeln dürfte, daß Lehrveranstaltungen von staatlicher Seite verboten worden seien, darum, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Zur Vorbereitung der Diskussion könnte eine aus 3 Versammlungsteilnehmern zu bildende Kommission zunächst die von ihm mitgebrachte Dokumentation in der Sache sichten und diesem Plenum den Fall darlegen. Der Antrag wurde mit 18 gegen 15 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Auf Vorschlag des Präsidenten beauftragte das Plenum gegen 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zur Ermöglichung einer intensiven Vorbereitung eine Kommission, das Material zu studieren und dem Plenum nächstmöglich darüber zu berichten. Als Mitglieder dieser Kommission wurden durch Akklamation die Herren Grünwald, Heistermann, Roellecke, Peter Schneider und Schwerte berufen.

2.

Zur Gesamthochschule

Der von der Arbeitsgruppe Gesamthochschule vorgelegte Entwurf einer Grundsatzerklärung zur integrierten Gesamthochschule wurde in der aus der Anlage zu diesem TOP ersichtlichen Fassung mit 33 Stimmen gegen 1 Stimme bei 6 Enthaltungen verabschiedet.

Das Präsidium erhielt den Auftrag, dem Plenum hinsichtlich der nach Ziff. 4 dieser Grundsatzerklärung zu bildenden Kommissionen Vorschläge zu machen. Die Gründung dieser Kommissionen ist insoweit eine Absichtserklärung.

Grundsatzklärung zur integrierten Gesamthochschule

**Erklärung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 26. Januar 1971**

1. Präambel

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt im folgenden Grundsätze auf, in die Gesichtspunkte der allgemeinen Diskussion über eine Neuordnung des Tertiären Bildungsbereichs durch Integration sich ergänzender Institutionen aufgenommen sind. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz will unter Anknüpfung an These 3 ihrer „Alternativ-Thesen zu den Thesen für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes“ (12. Mai 1970) die Tendenzen zur Verbindung unterschiedlicher Institutionen durch diese Grundsatzklärung und die aus ihr folgenden Aktivitäten unterstützen. Die vertikale und horizontale Durchlässigkeit sowie die unerläßliche Differenzierung der Studiengänge kann nur dann hinreichend gesichert werden, wenn an die Stelle der aus überholten Zuordnungen entstandenen Bildungseinrichtungen unterschiedlichen Ranges ein System gleichrangiger Hochschulen tritt: Die integrierten Gesamthochschulen. Sie sollen die Leistungen in Lehre und Forschung steigern und die Bildungs- und gesellschaftlichen Aufstiegschancen erweitern.

Zum Tertiären Bildungsbereich werden im folgenden diejenigen Bildungseinrichtungen gezählt, deren Eingangsvoraussetzung in der Regel das Abitur — auch in seiner neuen, differenzierten Form — ist. Es darf nicht übersehen werden, daß die Bildung integrierter Gesamthochschulen wesentlich mit der Neugestaltung des sekundären Bildungsbereichs und der allgemeinen Berufsstruktur zusammenhängt.

Diese Grundsatzklärung ist von einer Arbeitsgruppe der Westdeutschen Rektorenkonferenz in mehreren Sitzungen vorbereitet worden, in denen die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Studentenschaften, die Bundesassistentenkonferenz, der Hochschulverband, die Ingenieurschulen sowie die Kunst- und Musikhochschulen vertreten waren.

2. Grundsätze zur Reform des Tertiären Bildungsbereichs

2.1 Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche. Eine Trennung der Fachbereiche nach Herkunftsinstitutionen wird abgelehnt.

2.2 Jede Hochschule soll innerhalb einer jeden in ihr vertretenen Fachrichtung durch Differenzierung von Studiengängen nach Ziel, Inhalt und Länge auf mehrere berufliche Tätigkeitsfelder hin ausbilden. Differenzie-

rungen und horizontale Integrationen verschiedener Studiengänge innerhalb derselben Fachrichtung bieten den Studenten die Möglichkeit, noch während des Studiums die Fachwahl nach Interesse und Fähigkeit unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen zu korrigieren und das Studium kürzer oder länger zu gestalten. Die erste abschließende Prüfung muß bereits einen berufsqualifizierenden Charakter haben.

2.3 Da jeder Studiengang innerhalb einer Fachrichtung Elemente anderer Fachrichtungen benötigt, soll jede Hochschule durch ein vielseitiges Fächer- und Lehrangebot zur optimalen Realisierung von Fächerkombinationen verhelfen, überdies zu neuen Fächerkombinationen anregen und damit eine ständige Abstimmung auf sich ändernde berufliche Tätigkeitsfelder ermöglichen. Dem Anspruch auf Flexibilität müssen die Studien- und Prüfungsordnungen zudem durch Experimentierklauseln Rechnung tragen.

Bei alledem müssen die Freizügigkeit der Studenten, die Rechtssicherheit der Prüfungskandidaten sowie die nationale und internationale Validität der Prüfungen gewährleistet bleiben.

2.4 Bei der Vielfalt von Fachbereichen und Lehrveranstaltungen und bei der angestrebten Flexibilität des Studiums in der integrierten Gesamthochschule besteht die Gefahr, daß der systematische und strukturelle Zusammenhang der Studiengänge verlorengeht. Deshalb muß durch Koordinierung und Studienberatung ein abgewogenes Verhältnis von fakultativen und obligatorischen Elementen des Studiums sichergestellt werden.

2.5 Soweit sich dem Studium eine geregelte Berufseinführung anschließt, soll sich jede Hochschule daran beteiligen. Für die Fortbildung und Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventen sind Kontaktstudiengänge einzurichten und damit auch die Verbindungen zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern von Hochschulabsolventen intensiver zu gestalten. Darüber hinaus soll jede Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung mitwirken.

2.6 Jede Hochschule muß die Lehre mit eigener Forschung verbinden, um die Lehre an der wissenschaftlichen Entwicklung orientiert zu halten. Wiederum können von der Lehre Anforderungen an die Forschung ausgehen.

2.7 In der Forschung soll jede Hochschule Differenzierungen der Zweige und Einrichtungen bewahren und entwickeln, die nicht nur der Wechselwirkung von

Lehre und Forschung entsprechen, sondern auch der spezifischen Funktion der Forschung in der Hochschule gerecht werden.

2.8 Angesichts der Vielfalt der Fachrichtungen in der integrierten Gesamthochschule sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre unerlässlich.

2.9 Das notwendige, vielseitige Fächerangebot darf nicht zur Bildung von zu großen Hochschulen führen. Die Grenzen werden durch angemessene Studentenzahlen von etwa 8000 bis 20000 und die Kontaktnotwendigkeiten im Lehr- und Forschungsbereich gesteckt. Sie hängen auch von der Fächerstruktur und von regionalen Gegebenheiten ab.

Auch bei der Entwicklung von Gesamthochschulen ist wegen deren optimaler Größe und damit Begrenzung eine Abstimmung unter den Hochschulen erforderlich, damit ein in Lehre und Forschung in sich differenziertes Gesamtsystem entsteht. In der Forschung führt dies zum Beispiel zu Vereinbarungen über Sonderforschungsbereiche und Schwerpunktbildungen.

2.10 Die den Universitäten verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre gilt auch für die integrierten Gesamthochschulen. Das enthebt die Organe der Selbstverwaltung nicht der Verpflichtung, die differenzierte Beteiligung an den erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre sicherzustellen.

3. Folgerungen

Aus den vorstehenden Grundsätzen lassen sich für wichtige, große Bereiche des Bildungswesens die folgenden Entwicklungen andeuten:

3.1 Lehrerausbildung

Die Notwendigkeit einer Ablösung der alten, nach Schularten getrennten Ausbildung an verschiedenen Hochschulen durch eine gemeinsame, gleichrangige wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung aller Lehrer wird allgemein anerkannt. Das Lehrerstudium ist künftig bei grundsätzlich gleicher Studiendauer in sich differenziert nach Schulstufen, Fächern und speziellen Funktionen anzubieten.

Die Gründung von Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt durch Umgründung von Pädagogischen Hochschulen ist abzulehnen, wenn diese neuen Universitäten ausschließlich auf pädagogische Berufsfelder ausgerichtet bleiben und daher in der Entwicklung zur integrierten Gesamthochschule einen Umweg darstellen. Es empfiehlt sich vielmehr, die entsprechenden Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ohne Verzug zu integrieren.

Die Ausbildung von Lehrern erfordert in der Hochschule die Schaffung besonderer zentraler Einrichtungen, weil es sich um eine außerordentlich große Ausbildungsgruppe handelt, die sich sonst wegen des relativ breiten Fächerkanons über viele Fachbereiche zu verstreuen droht und die zudem in ihrem Studiengang des kontinuierlichen Bezugs zur Praxis besonders bedarf. Um diese vielfältige Koordination sicherzustellen, sind

für die Lehrerausbildung besondere Zentren mit guter personeller und sächlicher Ausstattung einzurichten, in denen der Studiengang mit allen Differenzierungen abgestimmt, die konkreten Beziehungen zur Praxis gepflegt und auch die weitere Ausbildung (2. Phase und Kontaktstudium) durchgeführt werden können.

Die Einrichtung dieser Zentren setzt vordringlich eine inhaltliche Integration der Fächer in den Fachbereichen voraus; insbesondere ist bei der Verschmelzung der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten sicherzustellen, daß die fachdidaktischen Disziplinen in die entsprechenden Fachbereiche eingegliedert werden (z. B. Didaktik der Mathematik in den mathematischen Fachbereich). Die Zentren sollen einerseits die Schwächen der bisherigen Philologenausbildung (Mangel an Berufsbezogenheit und Zusammenhang des Studiums) überwinden, dürfen sich aber andererseits nicht zu verkappten Pädagogischen Fakultäten entwickeln.

3.2 Ingenieurstudium

Die derzeitigen inhaltlich und methodisch verschiedenartigen Ausbildungsgänge im Ingenieurbereich erleichtern zwar die Differenzierung der Studiengänge in der Gesamthochschule, dürfen jedoch nicht zu einer unreflektierten Übernahme verleiten. Erforderlich sind neben betont theoretisch orientierten auch ausgesprochen anwendungsorientierte Studiengänge, die keineswegs mit den bisherigen Studienplänen der Universitäten und Lehrplänen der Ingenieurschulen gleichgesetzt werden können, sondern fachspezifisch neu zu entwickeln sind, zumal die Eingangsvoraussetzungen für den Ingenieurbereich vereinheitlicht werden. Auch bei einer Verwirklichung des naheliegenden, aber problematischen Modells konsekutiver Studiengänge kann die bisherige Ausbildung an Ingenieurschulen keinesfalls unverändert als Vorbild für den vornehmlich praxisbezogenen gemeinsamen ersten Studienabschnitt dienen. Deshalb sind auch andere Möglichkeiten, die etwa nach einer für ein oder mehrere Fächer vorgesehenen gemeinsamen Orientierungs- und Einführungsstufe unterschiedlicher Dauer (ein oder zwei Jahre) frühzeitige Differenzierungen vorsehen, besonders zu beachten. Dabei können auch Studienelemente nach dem Baukastenmodell oder als Kompaktstudien eine Rolle spielen. Die im technischen Bereich bewährten, aber oft zu starren Studienpläne müssen mehr als bisher die Anpassung an die besonders veränderungsanfälligen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Alle Studiengänge müssen zum Diplom führen; sie werden in der Regel 8 Semester dauern.

Der zur Zeit bereits eingeleitete oder angestrebte Ausbau von Ingenieurschulen zu Fachhochschulen darf zu keiner Behinderung der Integration führen.

3.3 Verbindung von Theorie und Praxis

Um die wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis zu fördern, ist eine Einbeziehung der Institutionen erforderlich, die der Berufseinführung und der Fortbildung von Hochschulabsolventen dienen.

Für die Lehrerausbildung z. B. folgt daraus eine Integration der Studienseminare, deren bisherige Aufgaben zu einem Teil in die neuen Studiengänge aufgenommen

men, zum anderen von Zentren für Lehrerbildung (3.1) wahrgenommen werden müssen.

Bei den Kontaktstudien folgen aus dem Wechsel der beruflichen Tätigkeitsfelder Anforderungen an eine große Flexibilität, für welche die differenzierten Studiengänge und Fachrichtungen der integrierten Gesamthochschule die besten Voraussetzungen bieten. Überdies können diese Anforderungen am leichtesten Rückwirkungen auf ein in sich flexibles Hochschulsystem ausüben.

3.4 Neue Bildungskombinationen

Bei der Untersuchung der Eignung von Bildungseinrichtungen für die Integration ist bisher als ungewöhnlich erscheinenden Kombinationen besondere Beachtung zu schenken. Es ist durchaus sinnvoll, eine Universität mit einer Ingenieurschule oder eine Technische Hochschule mit einer Pädagogischen Hochschule zu vereinigen. Die Auseinandersetzung mit Naturwissenschaft und Technik sollte grundsätzlich Aufgabe jeder Gesamthochschule sein.

3.5 Praktische Gesichtspunkte

Der fachlichen Integration entspricht selbstverständlich eine organisatorische Integration im Bereich der Verwaltung und der Dienstleistungen (Bibliotheken, Rechenzentren usw.).

4. Realisierung

4.1 Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, die den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse. Zu diesem Zweck sind Kommissionen zu begründen und mit der Ausarbeitung detaillierter und differenzierter Studienpläne zu beauftragen.

Zu den Aufgaben dieser Kommissionen gehören:

- Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Differenzierung bisher einheitlicher Studiengänge,
- Inhalt der Studiengänge,
- Ablauf des Studiums (konsekutives Modell, Studium mit Orientierungsstufe, Baukastensystem),

- Normdauer der verschiedenen Studiengänge,
- Eingangsvoraussetzungen,
- Abschlüsse,
- Prüfungssysteme (punktuelle Prüfungen, begleitende Prüfungen, permanente Qualifizierung).

Die Lehrkörperstruktur der integrierten Gesamthochschule ist grundsätzlich nach den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz „Zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur der Wissenschaftlichen Hochschulen“ (17. 2. / 21. 4. 1970) zu gestalten. Besonderheiten, wie sie zum Beispiel im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen vorliegen, sind dabei zu berücksichtigen. Für geeignete Übergangsregelungen ist Sorge zu tragen. Dabei sind u. a. Fragen des Promotionsrechts der Hochschullehrer, der Verteilung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie der Besoldungsregelungen zu klären.

4.2 Die Bildung von integrierten Gesamthochschulen aus bestehenden Einrichtungen setzt die räumliche Vereinigungsmöglichkeit voraus. Räumlich zu weit auseinanderliegende Einrichtungen können nicht integriert werden; sie sollten zunächst integrierten Gesamthochschulen assoziiert werden. Sie können als Kern für den Aufbau neuer integrierter Gesamthochschulen im Sinne regionaler Erschließung in Frage kommen; jedoch kann auch die Auflösung und Umsiedlung abgelegener Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden: Das isolierte Weiterbestehen fachlich eng spezialisierter Institutionen widerspricht dem Grundsatz der notwendigen Vielseitigkeit und Gleichrangigkeit.

Auch in der Übergangszeit, in der Gesamthochschulen in kooperativer Form bestehen werden, sollten einige Forderungen sofort gemäß den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz verwirklicht werden:

- Die Durchlässigkeit durch Abstimmung der differenzierten Studiengänge,
- der wissenschaftliche Charakter aller Studiengänge,
- die Angleichung der Lehrkörper- und Personalstruktur sowie der Berufungs- und Einstellungsverfahren,
- die Angleichung der Studentenschaften,
- die Schaffung bzw. Angleichung der Selbstverwaltungen der kooperierenden Institutionen.

5.

Korporative Selbstkontrolle

Der von der Arbeitsgruppe "Korporative Selbstkontrolle" vorgelegte Entwurf wurde vom Plenum in den Punkten I - IV mit einigen Änderungen verabschiedet, Punkt IV allerdings wegen zum Zeitpunkt der Behandlung dieses Punktes relativ schwacher Besetzung des Plenums ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Rückkommensmöglichkeit insoweit. Die Behandlung der Punkte V - VI wurde auf die 87. WRK vertagt. Der beschlossene Text der Punkte I - IV wird, zusammen mit den noch nicht behandelten Punkten V und VI, mit den Unterlagen zur 87. WRK versandt werden.

4.

Verfahren bei der Verabschiedung
neuer Prüfungsordnungen

Auf Vorschlag des Präsidiums beschloß das Plenum einstimmig:

1. Die Kompetenz zur Verabschiedung von Rahmenprüfungsordnungen liegt grundsätzlich bei der Plenarversammlung. Machen die Mitglieder der Plenarversammlung von dieser Kompetenz keinen Gebrauch, so liegt sie beim Präsidium.
2. Es wird folgendes Verfahren beschlossen:
 - a) Das Präsidium teilt den Mitgliedern der WRK ihm im letzten Verfahrensgang von der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen zugeleitete Rahmenprüfungsordnungen mit.
 - b) Jedes Mitglied der WRK hat die Möglichkeit, die Behandlung der Rahmenprüfungsordnung im Plenum zu beantragen. Erfolgt ein solcher Antrag in einer Frist von 4 Wochen nach Absendung der Rahmenprüfungsordnung nicht, so liegt die Beschlußkompetenz beim Präsidium.
 - c) Die Anträge zur Behandlung von Rahmenprüfungsordnungen in der Plenarversammlung müssen begründet werden und die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände und Teile der Rahmenprüfungsordnung nennen.
 - d) Das Präsidium kann, falls es sich bei den Verhandlungsanträgen um fachliche Fragen handelt, von der Behandlung im Plenum begründet abraten.

Das Präsidium wurde zugleich beauftragt, eine entsprechend Verfahrensänderung bei der KMK durchzusetzen.

3.

Graduiertenstufe und Promotion

Das Plenum beriet in 1..Lesung über den von der Arbeitsgruppe Graduiertenstufe (Aufbaustudium und Promotion) vorgelegten Entwurf von Empfehlungen zur Reform der Promotion. Der die hierbei der Arbeitsgruppe gegebenen Anregungen und Hinweise berücksichtigende Entwurf wird in einer der nächsten Plenarversammlungen wiedervorgelegt werden.

6.

Hochschulrahmengesetz

Das Plenum nahm zu den Gegenvorschlägen der Ausschüsse des Bundesrats zum Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes mit 18 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen wie aus der Anlage zu diesem TOP ersichtlich Stellung, ermächtigte das Präsidium, zu dem von der Bundestagsfraktion der CDU/CSU erarbeiteten Gesetzentwurf zum Hochschulrahmengesetz Stellung zu nehmen, und beauftragte das Generalsekretariat, den Mitgliedern der WRK noch vor Beginn der Informationstage über das Hochschulrahmengesetz (s. Protokoll der 85. WRK TOP VI/15 (4) Ziff. 4) den Wortlaut des Gesetzentwurfs der CDU/CSU - Bundestagsfraktion zum Hochschulrahmengesetz zu übersenden.

Zur Durchführung der erwähnten Informationstage wurde von Herrn Rumpf mitgeteilt, daß der VDS diese mit Veranstaltungen gegen den 'Bund 'Freiheit der Wissenschaft' verbunden hat, und das Befremden des Präsidiums über diese Zweckveränderung der Informationstage zum Ausdruck gebracht.

STELLUNGNAHME ZU DEN GEGENVORSCHLÄGEN
DER AUSSCHÜSSE DES DEUTSCHEN BUNDESRATS
ZUM REGIERUNGSENTWURF EINES HOCHSCHULRAHMENGESETZES

EntschlieÙung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25./26. Januar 1971

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat wiederholt in ihren Stellungnahmen zur Regierungsvorlage eines Hochschulrahmengesetzes* anerkannt, daß die Bundesregierung gewillt ist, die Reform der Hochschulen voranzutreiben. Dabei geht die Westdeutsche Rektorenkonferenz davon aus, daß sich eine solche Reform konsequent nur verwirklichen läßt, wenn der Bundesgesetzgeber in wesentlichen Punkten der Kritik der Hochschulen Rechnung trägt.

Während die Kritik der Hochschulen auf eine entschiedene Reform gerichtet ist, haben die Ausschüsse des Bundesrats nunmehr Gegenvorschläge zum Regierungsentwurf vorgelegt, welche die Reform der Hochschulen blockieren würden. Würden sich diese Vorstellungen durchsetzen, so würde der Bundesrat damit weit zurückfallen hinter die in den vergangenen Jahren erarbeiteten gemeinsamen Ergebnisse der hochschulpolitischen Diskussion in der Bundesrepublik.

Die Vorschläge der Bundesratsausschüsse nehmen dem Hochschulrahmengesetz den reformerischen Impuls, vor allem

- durch die Aufweichung des Konzepts der integrierten Gesamthochschule zur Zulassung von kooperativen Gesamthochschulen als Dauerlösungen,
- durch die Verwässerung der Lehrkörperstrukturreform (Einführung des Professors auf Probe und des Professors ohne Forschungstätigkeit; Verlagerung der

* EntschlieÙungen der 82. WRK vom 8.7.1970 und der 84. WRK vom 3.11.1970, Stellungnahme des Präsidiums der WRK vom 14.1.1971.

Lehre in bestimmten Fachgebieten, z.B. für die Ausbildung für den öffentlichen Dienst, auf Nichthochschul-lehrer),

- durch die Aufhebung der verfaßten Studentenschaft,
- durch die Eröffnung der Möglichkeit, Institute als selbständige Verwaltungseinheiten und eine monokratische Klinikleitung als Regelfall beizubehalten,
- durch die Gefährdung der Unabhängigkeit der Wissenschaft durch die Zulassung einer unbeschränkten Staatsaufsicht über die Hochschulen,
- durch die Beschneidung der Mitwirkung der Hochschulen an der Hochschulplanung und am Abbau des Numerus clausus.

Die Verabschiedung eines Hochschulrahmengesetzes, das den Tendenzen dieser Gegenvorschläge der Bundesratsausschüsse nachgibt, würde einen schweren Rückschlag für die endlich in Gang gekommene Neugestaltung des Hochschulwesens in der Bundesrepublik bedeuten und die allmählich eintretende Befriedung an unseren Hochschulen in Frage stellen.

7.

Graduiertenförderungsgesetz

Das Plenum nahm zu dem Referentenentwurf des Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz) gegen 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, wie aus Anlage 1 zu diesem TOP ersichtlich, im einzelnen Stellung und gab desweiteren zu dem Entwurf gegen 1 Stimme bei 4 Enthaltungen die aus der Anlage 2 zu diesem TOP ersichtliche grundsätzliche Stellungnahme ab.

**STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF
EINES GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZES DES BUNDES**

**EntschlieÙung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25./26. Januar 1971**

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüÙt den vorliegenden Referentenentwurf eines Graduiertenförderungsgesetzes des Bundes. Auch die in der umfangreichen Begründung dargelegten Maximen und Ansichten stimmen weitgehend mit den Grundsätzen und Überlegungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz überein. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erkennt an, daÙ der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit der Vorlage des Entwurfs einen wichtigen Schritt zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zugleich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses tut. Vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Zustimmung muß die Kritik der Westdeutschen Rektorenkonferenz an folgenden einzelnen Punkten des Entwurfs gesehen werden:

1. § 3 sieht eine Förderung einer sich an das Hauptstudium anschließenden Phase der Vertiefung und Ergänzung vor ("Aufbaustudium"), die nicht mit der Promotion enden muß. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüÙt die Förderung dieses Studienabschnitts sehr. Sie warnt aber vor einer Verschulung dieser zweiten Phase des Studiums. Die Formulierung eines "von der Hochschule ingerichteten Studiums" könnte so ausgelegt werden.
2. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz plädiert für eine Streichung der Rückzahlungsverpflichtung des Graduierten nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs. Der Graduierte soll nicht das Risiko für den Fehlschlag eines wissenschaftlichen Projekts tragen. § 8 Abs. 1 ermöglicht die Nichtverlängerung des Stipendiums im Falle seiner miÙbräuchlichen Verwendung. Diese Sicherung reicht aus.

3. Eine entscheidende Lücke des Gesetzentwurfs ist das Fehlen einer Förderung zwischen dem Abschluß der Arbeit an der Dissertation und der Aufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule, z.B. als Assistenzprofessor. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz warnt dringend davor, grundsätzlich die jungen Wissenschaftler von der Universität wegzuschicken in der vagen Hoffnung, sie später zurückholen zu können. Sie betont mit allem Nachdruck, daß die jungen Wissenschaftler, die man als Assistenzprofessoren und später als Professoren an der Hochschule zu halten hofft, auch nach Beendigung ihrer Doktorarbeit gefördert werden müssen.
4. Vor allem hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz Bedenken gegen das Ausmaß der mit der Graduiertenförderung zugleich beabsichtigten Forschungslenkung (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Entwurfs). Sie fordert deshalb die Herabsetzung des in § 10 Abs. 3 genannten Anteils auf höchstens 30 %.
5. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht davon aus, daß der Graduierte nicht nur an Forschungsprojekten, sondern auch an Lehrprogrammen teilnimmt, soweit es seiner eigenen Fortbildung dienlich ist.

Stellungnahme der Westdeutschen Rektorenkonferenz
zu dem Gesetz über die Förderung des wissenschaft-
lichen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz)

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf eines Graduiertenförderungsgesetzes. Auch die in der umfangreichen Begründung dargelegten Maximen und Ansichten stimmen weitgehend mit den Grundsätzen und Überlegungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz überein. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erkennt an, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit der Vorlage des Graduiertenförderungsgesetzes einen wichtigen Schritt zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zugleich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses tut.

Vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Zustimmung muß die Kritik an einzelnen Punkten gesehen werden, die im folgenden ausgeführt wird. Bedenken hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz allerdings gegen das Ausmaß der mit der Graduiertenförderung zugleich intendierten Forschungslenkung. Zudem fehlt eine Regelung für die Förderung der potentiellen Hochschullehrer nach Abschluß ihrer Dissertation.

Zum Referentenentwurf des Graduiertenförderungsgesetzes

(Stand: 27. Nov. 1970)

Zu § 1: Zweck der Förderung

Zu (1) Die WRK hält eine Förderung der Graduierten über Stellen für die angemessene Lösung. Sie akzeptiert aber die Gründe, die das Ministerium bewogen haben, das Stipendienmodell anzuwenden. Allerdings muß die

soziale Sicherung der Graduierten der von Angestellten entsprechen.

Der bestimmte Artikel "den" vor "wissenschaftlichen Nachwuchs" sollte gestrichen werden, um dem Mißverständnis vorzubeugen, wissenschaftlicher Nachwuchs könne in Zukunft nur unter den Auspizien dieses Gesetzes gefördert werden.

Zu (2) "Forschungsplanung von Bund etc." sollte ersetzt werden durch "Forschungsplanung in Bund etc.". Damit wird dem in der Tat existierenden Pluralismus in der Forschungsplanung Rechnung getragen, insbesondere ist mit dieser Formulierung die bestehende Forschungsplanung in den Großforschungsanlagen mit erfaßt. Der Hinweis auf den "Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs" ist problematisch, da er nicht nachprüfbar erfaßt ist.

Zu § 2: Förderung der Promotion

Zu (1) Die WRK ist mit dem Ministerium der Meinung, daß ein berufsqualifizierendes wissenschaftliches Abschlußexamen notwendige, aber auch hinreichende Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist. Sie spricht sich insbesondere eindeutig gegen die gelegentlich geübte Praxis aus, die Zulassung als Doktorand von der Note dieses Abschlußexamens abhängig zu machen. In vielen Fächern gibt nämlich der Studienverlauf, insbesondere die Bewährung in den Praktika und im Labor, einen viel besseren Hinweis auf die Eignung zur wissenschaftlichen Forschung als eine punktuelle Prüfung. Um den objektiven Charakter des abgeschlossenen Hochschulstudiums zu unterstreichen, sollte der Nebensatz "das ihm die Zulassung zur Promotion eröffnet" gestrichen werden.

Problematisch ist im übrigen die Forderung, daß ein "wichtiger Beitrag zur Forschung" erwartet wird. Die WRK teilt zwar die Auffassung, daß ein objektiv

nachweisbarer Beitrag zur Forschung geleistet werden soll, doch scheint die Forderung der Wichtigkeit überzogen und objektiv gar nicht definierbar.

Zu (2) Da es auch nach der Ansicht der WRK eigentlich in allen Fächern ein berufsqualifizierendes Abschlußexamen geben sollte, hat diese Vorschrift den Charakter einer Übergangsregelung. Das sollte in der Formulierung besser zum Ausdruck kommen. Auch wäre zu überlegen, ob statt der geforderten Mindeststudiendauer nicht ein Nachweis der nötigen Kenntnisse für die Annahme als Doktorand gefordert werden sollte.

Zu § 3 : Förderung eines weiteren Studiums

Hiermit ist eine an das Grundstudium anschließende Phase der Vertiefung oder Ergänzung gemeint ("Aufbaustudium"), die nicht mit der Promotion endet. Die Vorstellungen des Ministeriums sind aus der "Begründung" besser zu entnehmen als aus dem Gesetzestext. Sie stimmen weitgehend mit den Auffassungen der WRK überein.

- Zu warnen ist aber vor einer Verschulung dieser zweiten Phase des Studiums, die mit dem angestrebten Wissenschaftscharakter nicht zu vereinbaren ist. Deshalb sollte unbedingt die Formulierung des Referentenentwurfs, eines "von der Hochschule eingerrichteten" weiteren Studiums, die an Stundenpläne, Prüfungsanordnungen und dergleichen erinnert, durch die offener Formulierang eines von der Hochschule betreuten weiteren Studiums ersetzt werden. Das schließt nicht aus, daß für bestimmte Formen dieses weiteren Studiums Studiengänge eingerichtet werden.

Entsprechend dem oben gesagten, ist der Nebensatz: "das ihm die Zulassung zur Promotion eröffnet" zu streichen. Auch muß sichergestellt sein, daß ein Konsekutivstudium, das sich an ein Kurzstudium anschließt, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz

darlehnsfrei gefördert wird.

Zu § 4: Auswahl der Bewerber

Die vorgesehenen Kriterien der Auswahl erscheinen akzeptabel. Der Passus " , sofern eine Promotion gefördert wird, auch" sollte aber durch "gegebenenfalls ersetzt werden, um den Gesichtspunkt der Bedeutung des Projekts auch für den Fall zum Tragen zu bringen, daß ein Graduierte in seinem weiteren Studium gemäß § 3 Satz 1 an einem Forschungsprojekt beteiligt ist, ohne die Promotion anzustreben.

Zu § 5: Staatsangehörigkeit

Der Gesetzentwurf ist hier zu restriktiv, vor allem, wenn man an den in der "Begründung" ausdrücklich genannten Gesichtspunkt der Forschungsförderung denkt. Eine Mindestbeteiligung von Ausländern scheint unerläßlich und könnte etwa durch Anfügung einer Ziff. 4 erreicht werden: "Bis zu 5% der Stipendien können an andere Ausländer vergeben werden".

Zu § 6: Stellung des Stipendiaten zur Hochschule

Die Entscheidung, daß der Graduierte Student sein soll, widerspricht den bisherigen Empfehlungen der WRK nicht. Es sollte aber die Förderung von Graduierten an Forschungsinstituten außerhalb der Hochschule nicht unmöglich gemacht werden. Auch werden im Bereich der Medizin wegen der Beteiligung der Graduierten an der Krankenversorgung Sonderregelungen angezeigt sein.

Zu § 7: Art der Förderung

Zu (2) Die WRK plädiert für Streichung und verweist hierzu auf die "Begründung" des Ministeriums: Der Graduierte

soll nicht das Risiko für einen Fehlschlag des wissenschaftlichen Projekts tragen. Die durch § 8 Abs. (1) gegebene Sicherung gegen Mißbrauch, wonach das Stipendium nach einem Jahr nicht weiter gewährt werden kann, reicht aus.

Zu § 8 : Dauer der Förderung

Zu (1) Der dritte Satz sollte ergänzt werden: "Die Förderung endet im Regelfall nach 2 Jahren, bei umfangreichen experimentellen Arbeiten nach 3 Jahren."

Zu (2) Die Vorschrift ist zu eng und überdies nicht praktikabel, da jeder Graduierte klug genug sein wird, seine Arbeit zum letztmöglichen Termin einzureichen. Vorschlag: Ersatzlose Streichung.

Einē entscheidende Lücke des Gesetzesentwurfs ist das Fehlen einer Förderung zwischen Abschluß der Arbeit und Aufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule, z.B. als Assistenzprofessor. Die WRK warnt dringend davor, grundsätzlich die jungen Wissenschaftler von der Universität wegzuschicken, in der vagen Hoffnung, sie später zurückholen zu können. Sie betont mit allem Nachdruck, daß die jungen Wissenschaftler, die man als Assistenzprofessoren und später als Professoren an der Hochschule zu halten hofft, für kurze Zeit auch nach Beendigung ihrer Doktorarbeit weiter gefördert werden müssen, und zwar mit erhöhten Beträgen. Gerade in dieser Zeit müssen sie sich ihrer didaktischen Ausbildung widmen und ihre Forschungsarbeiten abrunden, um sich dann erfolgreich um eine Assistenzprofessur zu bewerben. Die WRK hält es im Rahmen dieses Gesetzes für

die wichtigste Forderung, diese Lücke zu schließen. Andernfalls würde die im Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vorgesehene Lehrkörperstrukturreform in einem entscheidenden Punkt gefährdet.

Vorschlag: Einfügung eines neuen Absatzes (4):

'hat der Graduierte eine Dissertation vorgelegt, deren Qualität den Zugang zu einer Assistenzprofessur eröffnet, so kann er auf ein weiteres Jahr ein erhöhtes Stipendium erhalten."

Zu § 9 : Umfang und Dauer der Förderung,
Einrichtungen und Verfahren

Zu (1) Ziff. 5 sollte entsprechend den Ausführungen bei § 7 ersatzlos wegfallen.

Zu (3) Im letzten Satz ist der deutsche akademische Austauschdienst (DAAD) angesprochen. Die WRK hat Bedenken dagegen, daß die Entscheidung über die Vergabe von Auslandszuschlägen außerhalb der Hochschulen getroffen werden soll. Sie schlägt vor, auch über diese Zuschläge die Hochschulen entscheiden zu lassen. Dabei sollen die Informationen des DAAD über die Forschungs- und Studienbedingungen im Ausland berücksichtigt werden.*

Zu (4) Die WRK schlägt eine Verschärfung des Satzes 2 vor, nämlich: "...das gilt nicht für eine Tätigkeit in der Hochschule, die der Vorbereitung..."

Um zu einer familienunabhängigen Förderung zu kommen, schlägt die WRK Streichung der beiden letzten Sätze vor.

* Die Westdeutsche Rektorenkonferenz macht hierzu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Formulierungsvorschlag.

Stattdessen könnte gefordert werden, daß eine Förderung gemäß dem Graduertengesetz mit anderen Förderungen unvereinbar ist.

Zu § 10: Finanzierung und Verteilung

Um auch die Staatsexamina einzuschließen, wird folgende Präzisierung in Satz 1 empfohlen: "... entsprechend dem Verhältnis der von den Studenten der Hochschule abgelegten Prüfungen, die den Zugang zur Promotion eröffnen, ...". Es wäre zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung zur Gesamthochschule hin, ob sich die Bemessung der Länderquote nicht auch an den Gesamt-Studentenzahlen orientieren sollte.

Im letzten Satz sollte es heißen: "... der Sätze 1 und 2 ...". Außerdem wäre es gut, wenn die "sonstigen wichtigen Gründe" explizite genannt würden.

Vorschlag der WRK: "sonstige wichtige Gründe" zu ersetzen durch "Fachgebiete".

Zu (3) Es ist nicht angemessen, daß 50 % der Mittel vom Land in eigener Regie bestimmten Fachbereichen oder Fachrichtungen zugewiesen werden können. Die WRK bezweifelt, daß die gezielte Vergabe von Graduertienstipendien der richtige Weg zur Forschungslenkung ist. Auf jeden Fall aber ist der vorgesehene Prozentsatz zu hoch: Er sollte höchstens 30 % betragen. Auch dann sollte die Zuweisung nach Beratung mit der Hochschule erfolgen.

Stellungnahme der Westdeutschen Rektoren-
konferenz zu der Verordnung über die
Durchführung der Graduertenförderung

Der vorliegende Referentenentwurf einer Durchführungsverordnung zum Graduertengesetz füllt im allgemeinen

den vom Gesetz gegebenen Rahmen konsequent aus.

Zu § 1 : Höhe des Stipendiums

Die angegebene Höhe des Stipendiums entspricht nicht dem von der WRK für angemessen erachteten Satz. Die WRK sieht die Schwierigkeiten, denen der Gesetzgeber bei der Realisierung des Graduiertenprogramms konfrontiert ist. Sie hält aber eine Bezahlung gemäß BAT II a in all den Fällen für gerechtfertigt, in denen der Graduierte einen objektiven Beitrag zu Forschung und/oder Lehre leistet.

Das "erhöhte Stipendium" im Sinne unseres Vorschlags zu § 8 Abs. (4) sollte DM 1.350,-- betragen.

Zu § 2 : Einkommen und Erwerbstätigkeit

Die WRK geht davon aus, daß die Graduierten nicht nur an Forschungsprojekten, sondern auch an Lehrprogrammen mitwirken. Die Hochschulen sind auf die Mitarbeit der Graduierten im akademischen Unterricht angewiesen. Vor allem aber ist die Mitwirkung in der Lehre für den Graduierten eine ideale Gelegenheit, selbst zu lernen ("Lehrendes Lernen"). Jeder Lehrende weiß, daß man eine Sache erst dann ganz verstanden hat, wenn man sie einem anderen beibringen kann. Außerdem wird in den neuen Vorstellungen zur Personalstruktur die Befähigung zur Lehre so betont, daß Graduierte, die Hochschullehrer werden wollen, schon aus diesem Grund sich intensiv mit der Lehre befassen müssen. Der Gesetzgeber sollte daher auf keinen Fall die Mitarbeit des Graduierten z.B. als Tutor oder als Korrektor erschweren.

Die WRK plädiert für eine flexiblere Regelung, als sie in Absatz (2) vorgeschlagen ist.

Der dort vorgesehene starre Schematismus läßt sich in vielen Fächern gar nicht praktizieren, wo in manchen Semestern so gut wie keine, in anderen aber eine erhöhte Lehrbelastung auftritt.

Die WRK würde eine Formulierung vorziehen, wonach der Graduierte insgesamt nicht mehr als 20 % seiner regulären Arbeitszeit auf Mithilfe in Lehre und Unterricht verwenden darf.

Um die Mitarbeit des Graduierten am Unterricht attraktiv zu machen, ist eine Heraufsetzung der in Absatz (3) genannten Freibeträge anzuraten, so daß der Graduierte bei Ausnutzung der genannten Grenze effektiv entsprechend BAT II a bezahlt wird.

§ 3: Vermögen des Stipendiaten

sollte entsprechend dem Prinzip der familienunabhängigen Förderung ersatzlos gestrichen werden. Entsprechende Streichungen wären im § 4 vorzunehmen.

Zu § 6 u. 7 : Zuständigkeiten und Verfahren, Verteilung der Förderungsmittel

Das vorgeschlagene Verfahren erscheint unnötig kompliziert. Vor allem ist die zentrale Kommission überbetont: Ihre Rolle sollte sich auf die Verteilung der Förderungsmittel unter Berücksichtigung der Forschungsplanung der Hochschulen und die einer Appellationsinstanz beschränken. Die Anträge sollten nur an die von einem oder mehreren Fachbereichen gebildete Kommission gehen und dort entschieden werden.

Zu § 8 u. 9 : Erstmalige Bewilligung und Verlängerung

Auch hier sollte das Verfahren vereinfacht werden: Das Gutachten eines Hochschullehrers sollte genügen; auch könnten Gutachten von promovierten Mitarbeitern erstattet werden. (Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Hochschullehrer einen unangebracht hohen Anteil ihrer Arbeitszeit auf Gutachten und Besprechungen verwenden.) Grundsätzlich sollten Stipendium und Verlängerung auf jeweils 1 Jahr gewährt werden. Kürzere Fristen bringen keine objektivere Beurteilung, sondern nur zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Zu § 11 : Gewährung von Zuschlägen

Wie in der Stellungnahme zum Gesetzentwurf ausgeführt, bestehen gegen die Entscheidungsbefugnis des DAAD Bedenken. Die Hochschulen sollten selbst entscheiden, jedoch vorher die Stellungnahme des DAAD einholen.*

§ 13: Rückzahlungsverpflichtung

sollte ersatzlos gestrichen werden.

Nachbemerkung: Sonderprobleme der Medizin

In der Medizin stellen sich wegen der Beteiligung der Graduierten an der Krankenversorgung eine Reihe von Problemen. Vor allem verträgt sich die verantwortliche ärztliche Tätigkeit nach den Bestimmungen der Bundesärzteordnung nicht mit dem Status eines Studenten. Es ist daher schon die Sorge geäußert worden, daß sich die Förderung nach dem Graduiertenförderungsgesetz auf den geringen Anteil von Medizinern beschränken würde, die sich in ihrer Weiterbildungsphase vorzugsweise theoretischer Tätigkeit widmen. Die WRK wird zu diesen Problemen Stellung nehmen, so bald sie vom Medizinischen Fakultätentag besprochen worden sind.

* Die Westdeutsche Rektorenkonferenz macht hierzu den aus der Anlage 1 ersichtlichen Formulierungsvorschlag.

**A n l a g e zur "Stellungnahmew zum Referentenentwurf
eines Graduiertenförderungsgesetzes des Bundes"**

Zu §§ 9 und 11

"§ 9

**Umfang und Dauer der Förderung,
Einrichtung und Verfahren**

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
1. ...
 2. ...
 3. ...
 4. die Vergabe der Stipendien insbesondere die Regelung des Verfahrens der Vergabe von Zuschlägen und anderen Leistungen für einen Studienaufenthalt im Ausland, die Einrichtung der Vergabegremien, das Vergabeverfahren und die Feststellung der Förderungsvoraussetzungen."

§ 9 Abs. 3 Satz 3 würde dann entfallen.

§ 11 der Verordnung enthielte dann folgende Fassung:

"§ 11

**Verfahren bei der Gewährung von Leistungen
nach § 1 Abs. 1 und 3**

- (1) Die Hochschulen zeigen alle nach dem Graduiertenförderungsgesetz geförderten Vorhaben, die einen Studienaufenthalt im Ausland erfordern, einer von der zuständigen obersten Bundesbehörde zu benennenden sachverständigen Einrichtungen (DAAD) an. Bei der Vergabe von Leistungen nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung sind sie verpflichtet, vor Bewilligung die Stellungnahme dieser Einrichtung einzuholen. Die Stellungnahme soll sich vor allem zur Zweckmäßigkeit des vom Graduierten geplanten Studienaufenthalts äußern.
- (2) ..."

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF
EINES GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZES DES BUNDES

EntschlieÙung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 25./26. Januar 1971

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüÙt den vorliegenden Referentenentwurf eines Graduiertenförderungsgesetzes des Bundes. Auch die in der umfangreichen Begründung dargelegten Maximen und Ansichten stimmen weitgehend mit den Grundsätzen und Überlegungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz überein. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz erkennt an, daß der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit der Vorlage des Entwurfs einen wichtigen Schritt zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zugleich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses tut. Vor dem Hintergrund dieser weitgehenden Zustimmung muß die Kritik der Westdeutschen Rektorenkonferenz an folgenden einzelnen Punkten des Entwurfs gesehen werden:

1. § 3 sieht eine Förderung einer sich an das Hauptstudium anschließenden Phase der Vertiefung und Ergänzung vor ("Aufbaustudium"), die nicht mit der Promotion enden muß. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz begrüÙt die Förderung dieses Studienabschnitts sehr. Sie warnt aber vor einer Verschulung dieser zweiten Phase des Studiums. Die Formulierung eines "von der Hochschule eingerichteten Studiums" könnte so ausgelegt werden.
2. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz plädiert für eine Streichung der Rückzahlungsverpflichtung des Graduierten nach § 7 Abs. 2 des Entwurfs. Der Graduierte soll nicht das Risiko für den Fehlschlag eines wissenschaftlichen Projekts tragen. § 8 Abs. 1 ermöglicht die Nichtverlängerung des Stipendiums im Falle seiner mißbräuchlichen Verwendung. Diese Sicherung reicht aus.

3. Eine entscheidende Lücke des Gesetzentwurfs ist das Fehlen einer Förderung zwischen dem Abschluß der Arbeit an der Dissertation und der Aufnahme einer Tätigkeit an der Hochschule, z.B. als Assistenzprofessor. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz warnt dringend davor, grundsätzlich die jungen Wissenschaftler von der Universität wegzuschicken in der vagen Hoffnung, sie später zurückholen zu können. Sie betont mit allem Nachdruck, daß die jungen Wissenschaftler, die man als Assistenzprofessoren und später als Professoren an der Hochschule zu halten hofft, auch nach Beendigung ihrer Doktorarbeit gefördert werden müssen.
4. Vor allem hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz Bedenken gegen das Ausmaß der mit der Graduiertenförderung zugleich beabsichtigten Forschungslenkung (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Entwurfs). Sie fordert deshalb die Herabsetzung des in § 10 Abs. 3 genannten Anteils auf höchstens 30 %.
5. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz geht davon aus, daß der Graduierte nicht nur an Forschungsprojekten, sondern auch an Lehrprogrammen teilnimmt, soweit es seiner eigenen Fortbildung dienlich ist.

8.

Zur Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und
zur Einrichtung von Presse- und Informationsstellen

Das Plenum beschloß mit 18 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen die aus der Anlage zu diesem TOP ersichtliche Empfehlung.

Zur Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen und zur Einrichtung von Presse- und Informationsstellen

**Erklärung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz
Bonn-Bad Godesberg, 26. Januar 1971**

Vorbemerkung

Die Hochschule ist eine öffentliche, eine gesellschaftliche Institution. Aus rechtlicher Verpflichtung und aus gesellschaftlicher Verantwortung hat sie die Aufgabe, über die Vorgänge an der Hochschule zu informieren und zugleich der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Hochschule die konkrete Bedeutung von Forschung und Lehre für die Gesellschaft deutlich zu machen.

Umfassende und aktuelle Information kann innerhalb der Hochschule alle Mitglieder in den Meinungsbildungsprozeß über die Sachprobleme, die in den Gremien zur Entscheidung anstehen, einbeziehen.

Zur Meinungsbildung innerhalb der Hochschule beizutragen und den Dialog mit der Öffentlichkeit zu führen, heißt nicht, „Public Relations“ oder Propaganda zu betreiben.

Die Hochschule muß ihre Informationspflicht selbst wahrnehmen und kann sie nicht anderen überlassen.

Deshalb werden sich die Rektoren/Präsidenten dafür verwenden, daß jede Hochschule eine Pressestelle einrichtet, die von der gesamten Hochschule getragen und unterstützt wird.

An Orten mit mehreren Hochschulen sollen die Pressereferenten einen Arbeitsverbund der Presse- und Informationsstellen erwägen.

Im folgenden werden Aufgaben, Status und sachliche wie personelle Ausstattung der Pressestellen in ein sinnvolles und vertretbares Verhältnis zueinander gesetzt. Es wird dabei nur die nach dem Aufgabenkatalog (2) erforderliche Mindestausstattung (3—6) angegeben. Eine intensive Wissenschaftsberichterstattung würde einen wesentlich höheren Sach- und vor allem Personalaufwand erfordern.

1. Funktionen der Presse- und Informationsstelle

Die Presse- und Informationsstelle (im folgenden: Pressestelle) nimmt die Informationstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule zentral wahr.

Die Pressestelle der Hochschule soll 3 Funktionen erfüllen:

11 Als **Informationsstelle der Hochschule** obliegt ihr unter dem Gebot der journalistischen Sorgfalt und Unabhängigkeit die Berichterstattung über die Arbeit der Hochschule in Forschung, Lehre und Verwaltung sowie über die Beschlüsse und Meinungsbildung der Organe und Gremien. Sie sollte im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vertretungen aller Mitgliedergruppen zur Weiterleitung von Informationen zur Verfügung stehen.

Ihr obliegt auch die Information der Hochschule, ihrer Organe und Gremien über die Auffassungen in Staat und Öffentlichkeit zur Hochschul- und Wissenschaftspolitik.

12 Als **Redaktion der Hochschulzeitung** (oder -zeitschrift oder dgl. mehr) ist sie ein unabhängiges Medium für Information und Diskussion innerhalb der Hochschule und mit der Öffentlichkeit. Es bleibt offen, ob die Redaktion zu ihrer Unterstützung einen Redaktionsbeirat erhält.

13 Als **Pressereferat des Rektors** ist sie Instrument der Informationspolitik der Universitätsspitze; sie ist damit in dieser Funktion an Weisungen des Rektors gebunden und zugleich für dessen Beratung in journalistischen Fachfragen zuständig.

14 Je nach der unterschiedlichen Ausbaustufe der Pressestelle in der einzelnen Hochschule ist zu entscheiden, in welchem Umfange diese drei Funktionen personell und sachlich zusammengefaßt oder getrennt wahrgenommen werden können.

Eine klare Entscheidung über die jeweiligen Kompetenzen ist erforderlich, weil sich aus den verschiedenen Funktionen unterschiedliche Zuordnungen und Verantwortlichkeiten ergeben.

Nach erfolgtem Ausbau sollte die Pressestelle in drei — den Funktionen entsprechende — Referate mit gemeinsamen technischen und Dokumentationsdiensten gegliedert sein.

15 **Status der Pressestelle**
Organisatorisch ist die Pressestelle eine Dienststelle, die dem Rektor bzw. dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet ist.

16 **Status der Referenten** (vgl. Ziff. 31—33)
Die Referenten sind Vorgesetzte der übrigen Mitarbeiter. Sie sind redaktionell und außer bei der Funktion nach Ziff. 13 presserechtlich für die Veröffentlichungen der Pressestelle verantwortlich. Insbesondere tragen sie dafür Sorge, daß alle Veröffentlichungen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft geprüft sind.

17 **Interne Zusammenarbeit**
Zur Wahrnehmung ihrer Funktionen ist die Pressestelle auf die nachhaltige Unterstützung der Gesamtuniversität, ihrer Organe und ihrer Mitglieder sowie aller ihrer Dienststellen und Einrichtungen angewiesen, denn die Pressestelle ist Instrument der Informationen, nicht selbst Informationsquelle.

Alle Einrichtungen und Organe der Hochschule sind deshalb zur Zusammenarbeit mit der Pressestelle verpflichtet. Insbesondere sollen sie die Pressestelle auch ohne besondere Aufforderung über alle wichtigen Tatsachen und Ereignisse informieren. Für den Pressereferenten gem. Ziff. 13 müssen die folgenden Informationsmöglichkeiten geschaffen sein:

- 171 Der Pressereferent hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Rektor/Präsidenten;
- 172 Der Rektor/Präsident unterrichtet den Pressereferenten über alle wichtigen Vorgänge und Vorhaben und beteiligt ihn an Verhandlungen und Sitzungen;
- 173 Der Pressereferent hat für seine Informationsarbeit und für die Nachprüfung gem. Ziff. 16 Abs. 2 im Rahmen der Vorschriften Akteneinsicht;
- 174 Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Pressereferent grundsätzlich befugt, an den Sitzungen des Senats, der Ausschüsse, des Verwaltungsrates sowie der Fakultäten/Fachbereiche teilzunehmen;
- 175 Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen werden der Pressestelle wie den stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.

2. Aufgaben im Einzelnen

Die folgenden — nicht abschließend — aufgeführten Aufgaben der Pressestelle im Einzelnen wären gem. den unter Ziff. 11-13 angegebenen Funktionen aufzuteilen und zuzuordnen:

21 Externe Information

Die Pressestelle informiert die außeruniversitäre Öffentlichkeit über Forschung, Lehre und Selbstverwaltung der Hochschule, insbesondere durch

- 211 direkte Pressekontakte (z. B. Pressekonferenzen, -gespräche, Vermittlung von Interviews, Kontaktpflege mit Journalisten, allgemeine Auskünfte, Unterstützung von Journalisten und Redaktionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben);
- 212 Berichterstattung über Forschung und Lehre;
- 213 Informationen über die Hochschule und ihre Selbstverwaltung;
- 214 sonstige Publikationen.

22 Öffentlichkeitsarbeit

z. B. Tag der offenen Tür, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen.

23 Interne Information

Die Pressestelle informiert die inneruniversitäre Öffentlichkeit über Forschung, Lehre und Selbstverwaltung der Hochschule sowie über allgemeine hochschulpolitische Fragen, insbesondere durch

- 231 Redaktion und Herausgabe von Flugblättern;
- 232 Redaktion und Herausgabe einer Universitätszeitung;
- 233 a) Zusammenstellung eines Pressespiegels bzw.
b) Redaktion und Herausgabe eines internen Informationsbriefes.

24 Dokumentation

Einrichtung und Führung einer Dokumentation, bestehend aus

- 241 Sammlung laufender Publikationen;
- 242 Ausschnittsarchiv;

- 243 Handbibliothek;
- 244 Bild- und Tonarchiv.

3. Personelle Ausstattung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Pressestelle — jeweils ihrer Ausbaustufe entsprechend — mit den folgenden hauptamtlichen, nur für die Pressestelle tätigen Kräften besetzt. Sie sind angestellte Landesbedienstete, bzw. bei Dienstherreneigenschaft der Hochschule, angestellte Bedienstete der Hochschule.

31 Referent für Informationen (vgl. Ziff. 11)

Der Referent für Informationen wird vom Rektor/Präsidenten aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eingestellt. Für ihn gibt es weder einen vorgeschriebenen Ausbildungsgang, noch eine Laufbahnvorschrift. Journalistische Befähigung ist selbstverständliche Voraussetzung.

Der Referent für Informationen erhält eine Vergütung nach BAT Ia, gegebenenfalls nach Sondervertrag (Eingangsstufe nach BAT IIa).

32 Redakteur der Hochschulzeitung (vgl. Ziff. 12)

Anstellungsvoraussetzungen wie für Referent für Informationen.

33 Pressereferent des Rektors (vgl. Ziff. 13)

Anstellungsvoraussetzungen wie für Referent für Informationen.

34 Sekretärin

Die Sekretärin/Sachbearbeiterin erledigt selbständig die allgemeinen Verwaltungsarbeiten und die laufende Korrespondenz und allgemeine Auskunftstätigkeit der Pressestelle.

Sie wird im Einvernehmen mit den Referenten eingestellt und erhält eine Vergütung nach BAT VI b.

35 Bei vollem Ausbau der Pressestelle weitere Sekretärin.

36 Sachbearbeiter für Dokumentation und Interne Information

Der Sachbearbeiter erledigt die Arbeiten der Dokumentation und übernimmt die Zusammenstellung bzw. die Redaktion des internen Informationsdienstes.

Der Sachbearbeiter wird im Einvernehmen mit den Referenten eingestellt und erhält eine Vergütung nach BAT Vb/IVb.

37 Schreibkraft

Die Schreibkraft der Pressestelle erledigt die Schreibarbeiten und — soweit nicht zentral geregelt — die Versandarbeiten der Pressestelle.

Die Schreibkraft wird im Einvernehmen mit den Referenten eingestellt und erhält eine Vergütung nach BAT VIII/VII.

38 Nichthauptamtliche Mitarbeiter

Die Pressestelle erhält einen Fonds, aus dem bei Bedarf Hilfskräfte für verschiedene und spezielle Arbeiten in der Pressestelle entlohnt werden können.

39 Dienstleistungen für die Pressestelle

Die Druck-, Abzugs- und Versandarbeiten der Pressestelle müssen bei zentraler Regelung von der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung im Bedarfsfalle mit Vorrang erledigt werden.

Die folgenden Vorschläge für die räumlich und sachliche Grundausstattung der Presse- und Informationsstelle sind von den Leitern der Dienststellen (Pressereferenten) in gemeinsamer Beratung aufgrund ihrer Erfahrungen erarbeitet und der Plenarversammlung der WRK unterbreitet worden; sie tragen MODELL-Charakter.

4. Diensträume

Die Pressestelle muß mindestens über folgende voll ausgestattete Räume in unmittelbarer Nähe des Rektorats/Präsidialbüros und in der Nähe der Hausdruckerei verfügen:

- 41 **Arbeitsräume für die Referenten** (je 17 m²), einer davon zugleich Besprechungszimmer (20—25 m²)
- 42 **Geschäftszimmer** für Sekretärin(en) und Schreibkraft mit einem Arbeitsplatz für Journalisten (25 m²)
- 43 **Dokumentationsraum**, zugleich Arbeitsraum für den Sachbearbeiter für Dokumentation und interne Information (17 m²).

5. Sachliche Grundausstattung

51 In der Pressestelle:

- 2 elektrische Schreibmaschinen, davon eine mit Schritt- und Randausgleich;
- 4 Diktiergeräte (je 2 für Aufnahme und Wiedergabe);
- 1 Tonbandgerät;
- 1 Radioapparat;
- 1 Fernsehgerät mit Videorecorder;
- 1 Fotoausrüstung (bzw. Sachmittel für Ankauf von Fotos);
- 2 vollberechtigte Amtsleitungen mit einer eigenen Nummer;
- 2 Hausleitungen;
- 1 Kopiergerät;
- 1 Büroumdrucker und 1 einfaches Zusammentraggerät;
- 1 Vervielfältigungsmaschine mit Sorter.

52 In der Pressestelle oder in der zuständigen Stelle der Hochschulverwaltung, dann aber mit der Möglichkeit, von der Pressestelle mit Vorrang mitbenutzt zu werden:

- 1 Offsetdrucker mit Zubehör;
- 1 Adressiermaschine;
- 1 Fernschreiber mit Lochstreifengerät, der auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Pressestelle zur Verfügung steht.

6. Laufende Sachmittel

61 Haushaltsmittel der Pressestelle

Die Pressestelle erhält Haushaltsmittel für Druckkosten; Dokumentationskosten (z. B. für Abonnements, Fotos und Bücher); Fonds für Hilfskräfte; Verfügungsmittel für Pressekonferenzen; Gästebetreuung und anderes; Dienstfahrten; einmalige Anschaffungen.

62 Mittel der Hochschulverwaltung

Von der Hochschulverwaltung werden übernommen: Büromaterial; Telefongebühren; Fernschreibgebühren; Portokosten; Reisekosten.

Verfahrensentschließung

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz empfiehlt den Mitgliedshochschulen

- für den Auf- und Ausbau einer Pressestelle diesen Vorschlägen entsprechende Ansätze im Haushalt 1972 auszubringen;
- eine Koordinierung entsprechender Ansätze im Rahmen der Landesrektorenkonferenzen herbeizuführen, um durch übereinstimmende Anträge die Durchsetzung auf Landesebene zu erleichtern;
- bis zur Ausweisung der für notwendig erklärten Personal- und Sachmittel in den Haushalten, den Finanzbedarf der Pressestelle aus außerordentlichen Mitteln (z. B. Mittel Dritter, Körperschaftsmittel oder Mittel für Aushilfskräfte) bereitzustellen.

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz bittet die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder um nachhaltige Unterstützung beim Aus- und Aufbau der Presse- und Informationsstellen gemäß diesen Vorschlägen.

9.

Wahl des Präsidenten der WRKhier: Nachfolge von Herrn Rumpf für die
Zeit vom 1.8.1971 - 31.7.1972

Als Nachfolger von Herrn Rumpf im Amt des Präsidenten der WRK wurden zunächst die Herren Baitsch, Denninger, Faillard, Fischer-Appelt, Grünwald, Hinrichsen, Rendtorff, Rumpf, Schneider/PH München, P.Schneider/Mainz, Schwerte und Wilhelm/Braunschweig nominiert. Im 7. Wahlgang erhielt Herr Baitsch 23 von insgesamt 44 abgegebenen Stimmen. Herr Baitsch nahm die Wahl wegen derzeitiger Unvereinbarkeit der Verantwortlichkeit für den Ausbau der Universität Ulm mit dem Amt eines Präsidenten der WRK jedoch nicht an.

In dem daraufhin notwendig gewordenen 2. Nominationsverfahren wurden als Präsident der WRK für die Zeit vom 1.8.1971 - 31.7.1972 die Herren Faillard, Grünwald, Hinrichsen, Kreibich, Maihofer, Rendtorff, Rumpf, Uhlmann, Walter und Wilhelm vorgeschlagen. Im 1. Wahlgang erhielt Herr Grünwald 23 von insgesamt 43 - bei 44 anwesenden Stimmberechtigten - abgegebenen Stimmen. Herr Grünwald hat die Wahl angenommen.

10.

Wahl eines Vizepräsidenten der WRKhier: Nachfolge von Herrn Maihofer für die
Zeit vom 1.2.1971 - 31.7.1972

Herr Rumpf und der für die Amtszeit vom 1.8.1971 - 31.7.1972 gewählte Präsident, Herr Grünwald (s. TOP X/9 des Protokolls), schlugen dem Plenum gemäß Ziff. 13 der Ordnung der WRK vom 5.2.1965 in der Fassung vom 14.11.1970 als Nachfolger von Herrn Maihofer, der sein Amt als Vizepräsident der WRK aus persönlichen Gründen zum 31.1.1971 niederzulegen sich gezwungen sieht (vgl. auch Schreiben von Herrn Rumpf vom 20.1.1971 an die Mitglieder der WRK), die Herren Faillard/Bochum, P. Schneider/Mainz und Walter/München vor.

Herr Faillard erhielt im 3. Wahlgang 20 von insgesamt 39 abgegebenen Stimmen. Er hat die Wahl angenommen.

Hieran anschließend sprach Herr Rumpf unter dem Beifall des Plenums Herrn Maihofer seinen persönlichen Dank und den der WRK für seine Mitarbeit aus. Er verwies darauf, daß Herr Maihofer bereits bei der Konzipierung der Godesberger Rektoren-erklärung maßgeblich beteiligt war und auch in der Folgezeit bis heute auf dem Boden eines mit Erfahrung gepaarten klaren freiheitlichen Konzepts in der WRK tatkräftig mitgewirkt und bei der Erarbeitung der Alternativ-Thesen geradezu die Lokomotive der WRK gebildet hat. Herr Rumpf versicherte Herrn Maihofer in Anbetracht der auf diesen zugekommenen und zukommenden vielfältigen politischen und wissenschaftlichen Verantwortungen seines vollen Verständnisses für die Niederlegung des Amtes eines Vizepräsidenten der WRK und drückte die Hoffnung aus, daß Herr Maihofer gleichwohl die Zeit finden möge, zur WRK sozusagen "über den Zaun" zu schauen und ihr seine Mithilfe nicht gänzlich zu entziehen. Herr Maihofer versprach dies.

11.

Wahl zum Beirat der Stiftung zur Förderung
der WRK

hier: Nachfolge von Herrn Killy für die Zeit
vom 1.2.1971 - 28.2.1974

Als Nachfolger von Herrn Killy wurde mit 34 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Herr Pestel/TU Hannover in den Beirat der Stiftung zur Förderung der WRK gewählt. Herr Pestel hat die Wahl angenommen.

12.

Termine der 87. - 90. WRK

Als Termin der 87. WRK wurde der	1./2.3.1971,
als Termin der 88. WRK der	26./27.4.1971,
als Termin der 89. WRK der	7./8.6.1971 und
als Termin der 90. WRK der	5./6.7.1971

vereinbart.

Herr Rumpf richtete in dem Zusammenhang die Frage an das Plenum, wo die diesjährige Generalversammlung stattfinden könne, und erklärte, daß Einladungen dankbar begrüßt würden.

13.

Wahlen zum Präsidium

hier: Grundsatzdiskussion

Zu den Voraussetzungen des Amtes des Präsidenten der WRK wurde von Herrn Fischer-Appelt und Herrn Nitschke die Ansicht vertreten, daß dies Amt nicht mit einer Fortführung des Amtes des Rektors oder Präsidenten einer selbst auch nur kleinen Hochschule vereinbar sei.

Herr Rumpf erachtete die Anzahl der Präsidiumsmitglieder als zu gering für die Vielfalt der von ihnen für die WRK wahrzunehmenden Aufgaben, so daß sich frage, ob die Anzahl nicht erhöht werden solle. Auch dürfte eine Berücksichtigung der Fachrichtungen im Präsidium nötig sein. Weiter wäre evtl. eine gewisse Richtungsrepräsentanz zur Erfassung des Spektrums der Meinungen wünschenswert. Zum Wahlmodus selbst gab Herr Rumpf zu bedenken, ob es bei der bisherigen Übung, die Wahlen ohne Zulassen einer Diskussion durchzuführen, bleiben solle.

Abschließend richtete Herr Rumpf die Frage an das Plenum, ob das Präsidium einen Vorschlag zu entsprechenden Satzungsänderungen erarbeiten und den Teilnehmern zur Vorbereitung der weiteren Diskussion zusenden sollte. Hiergegen wurden keine Einwände erhoben.

